

Jahresbericht 2024



Zahlenspiegel 2024

	2024	2023
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	59.618	60.380
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	22.995.992	21.933.024
Sozialbeiträge in €	11.484.328	10.735.032
Zuschüsse gesamt	9.332.212	9.981.911
Personalaufwand in €	16.582.224	15.925.973
Materialaufwand in €	18.268.412	17.866.219
Bilanzsumme in €	165.146.276	163.376.576
Zahl der Bediensteten am 31.12.	363	360
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	5.981.380	5.764.978
Zahl der Essen	1.243.712	1.192.095
Durchschn. Preis pro Essen in €	3,72	3,72
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	16.750.883	15.922.289
Zahl der Wohnplätze	4.177	4.177
Durchschnittliche Erlöse pro Platz in €	339	310
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	175	184
Betriebskostenzuschuss in €	3.126.566	3.241.123
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	64.387.688	70.947.958
Zahl der Bewilligungen	8.649	9.461
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	620	625
Quote der Geförderten in %	13,0	13,9
Zuschuss BAföG-Bearbeitung	2.417.967	2.431.599

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Zahlenspiegel 2024	2
Vorwort	5
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	14
Organe	16
Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit	18

Aus den Bereichen

Gastronomie	22
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	25
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	30
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	32
Informationstechnologie / Datensicherheit	33
Personalwesen	34

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	38
Bilanz per 31.12.2024	44
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	46
Studierendenzahlen	47
Mitgliedschaften	48
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	49
Corporate Governance	50
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	51
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	56
Beitragsordnung des Studierendenwerks Düsseldorf	59
Historie	60
Organigramm	61
Impressum	62

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nach 19 erfolgreichen Jahren des Studierendenwerks Düsseldorf unter der Leitung meines Vorgängers Frank Zehetner darf ich Ihnen in diesem Jahr erstmalig den Jahresbericht für das Jahr 2024 vorlegen. Daher möchte ich ihm als Erstes danken für seine hervorragende Arbeit – stets im Sinne der Studierenden.

In einer Zeit, die von Unsicherheiten und Veränderungen gekennzeichnet ist, wurde gemeinsam daran gearbeitet, die Lebenssituation der Studierenden in Düsseldorf und den angeschlossenen Regionen kontinuierlich zu verbessern und ihnen eine verlässliche Unterstützung zu bieten.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit seinen Standorten in Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld, Kamp-Lintfort und Kleve ein wichtiger Partner für Studierende in der Region. Unser Ziel ist es, ihnen nicht nur eine bezahlbare Unterkunft und eine abwechslungsreiche, gesunde und günstige Verpflegung anzubieten, sondern auch finanzielle, soziale, kulturelle und beratende Angebote bereitzustellen, die das Studium erleichtern und bereichern.

Hierbei tragen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats eine besondere Verantwortung für die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung des Studierendenwerks. Mein persönlicher Dank gilt an dieser Stelle den gewählten Studierenden, Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, den Beschäftigtenvertretungen unseres Studierendenwerks und besonders dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Andreas Meske und seiner Stellvertreterin Franca Bavaj für ihr außergewöhnliches Engagement im Verwaltungsrat.

Genauso trägt der Personalrat wesentlich zur positiven Entwicklung des Studierendenwerks bei und richtet den Fokus auf die Interessen unserer gut 360 Beschäftigten. Ausdrücklich bedanke ich mich bei unserem gesamten Team für die engagierte Arbeit im vergangenen Jahr und ganz persönlich für die offene und herzliche Begrüßung im Januar dieses Jahres. Ich freue mich auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit und viele spannende Projekte, die vor uns liegen.



Nur gemeinsam ist man stark, deshalb benötigen wir auch in Zukunft die Unterstützung der Politik, um Studierende verlässlich und zielgerichtet in ihrem Studium zu unterstützen. Gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Köln leisten wir als Anstalt des öffentlichen Rechts täglich einen wertvollen sozialen Beitrag für die Studierenden und arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung unserer vielfältigen Dienstleistungen. Mit starken Partnern aus der Region, unseren Lieferanten und Dienstleistern, entwickeln wir Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft, um die Lebensqualität der Studierenden in der gesamten Region nachhaltig zu verbessern.

Neben der wirtschaftlichen Stabilität fokussieren wir uns zukünftig auf Themen wie Digitalisierung und Einsatzmöglichkeiten von KI, energetische Sanierung und Modernisierung unserer Wohnheime, Verbesserungen des gastronomischen Angebots und die Gesundheit unserer Beschäftigten.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den nächsten Seiten einen Einblick in unsere Arbeit und unsere Erfolge im Jahr 2024 zu verschaffen. Für Fragen, Anregungen oder Feedback stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, im Mai 2025



Stephan Förster
Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2024 insgesamt über 4.177 Wohnplätze in 25 Wohnanlagen, davon 3.200 Plätze in Düsseldorf, 199 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 463 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk betreibt acht Mensen, ein Restaurant und 13 Cafés. 8.649 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 175 Kinder in vier Kindertagesstätten, zwei dreigruppige Einrichtungen und eine zweigruppige Einrichtung in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Zum Jahresende fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Frank Zehetner verließ das Studierendenwerk Düsseldorf zum 31.12.2024. Seit dem 01.01.2025 ist Stephan Förster neuer Geschäftsführer.

Wechsel
Geschäftsführung

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2024	31.12.2023
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	41	42
Sachanlagen	150.610	154.865
Finanzanlagen	512	1.521
Vorräte	317	335
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	929	1.001
Kassenbestand/Bankguthaben	12.497	5.369
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	240	244
Bilanzsumme	165.146	163.377
	31.12.2024	31.12.2023
	Tausend €	Tausend €
Kapital		
Eigenkapital	103.361	98.832
Sonderposten	30.244	31.564
Rückstellungen	1.401	1.374
Verbindlichkeiten	23.318	25.097
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.822	6.510
Bilanzsumme	165.146	163.377

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio € zu. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere das höhere Umlaufvermögen.

Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist. Er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich aufgrund von planmäßigen und vorzeitigen Darlehensrückzahlungen und der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um knapp 1,8 Mio €.

Wirtschaftliche Lage, Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandserstattung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betrugen 23 Mio € (Vorjahr: 21,9 Mio €).

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem

Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 216.402 € bzw. 3,75 % auf 5.981.380 € (Vorjahr: 5.764.978 €).

Die Mieterlöse sind um 0,8 Mio € bzw. 5,2 % auf 16,8 Mio € (Vorjahr: 16,0 Mio €) angestiegen. Gründe waren: Im Jahr 2023 wurde die Gurlittstraße 14 modernisiert, hier standen 104 Wohneinheiten für ein Jahr leer. Zudem wurden einige Mieten angepasst. Die Sozialbeiträge wurden zum Sommersemester 2024 auf 103 € pro Semester erhöht. Die Erlöse aus Sozialbeiträgen stiegen im Berichtsjahr 2024 um 749 T€ auf 11,5 Mio € (Vorjahr: 10,7 Mio €). Das Studierendenwerk erhielt insgesamt 9,3 Mio € (Vorjahr: 10,0 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten. Der Festbetragszuschuss betrug 3.787.679 €, der Betriebskostenzuschuss für die Kindertagesstätten 3.126.566 € und der Zuschuss für die BAföG-Bearbeitung 2.417.967 €.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mio € auf 12,9 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführungen von Instandhaltungen stiegen um 0,26 T€ auf 5,4 Mio € (Vorjahr: 5,1 Mio €). Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,7 Mio € bzw. 4,12 % auf 16,6 Mio € (Vorjahr: 15,9 Mio €). In 2024 erfolgte erstmalig eine Ausschüttung der StudCom GmbH an die Muttergesellschaft in Höhe von 1,3 Mio €.

Insgesamt übertraf das Geschäftsjahr 2024 den Erwartungen aus dem im Vorjahr aufgestellten Wirtschaftsplan. Die wesentlichen Abweichungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Gesamterträge lagen um rund 2,5 Mio € über dem Plan und führten zu einem entsprechenden Überschuss. Bei den aus Mieten resultierenden Erträgen kam es zu Mehrerträgen. Ein wesentlicher Grund für diesen Anstieg ist die deutlich geringere Leerstandquote in der Wohnanlage Gurlittstraße 14. Im Jahr 2023 standen dort 104 Wohneinheiten für die Dauer eines Jahres leer. Im Berichtsjahr 2024 war die Wohnanlage hingegen durchgehend belegt, wodurch entsprechende Mieteinnahmen generiert werden konnten. Zusätzlich wirkten sich gestiegene Mietanpassungen im Bestand aus. Diese Erhöhungen erfolgten im Rahmen der geltenden mietrechtlichen Vorgaben und spiegeln die hohe Auslastung und Nachfrage im Bereich studentisches Wohnen wieder. Die genannten Effekte (geringerer Leerstand und moderat angehobene Mieten) erklären den Anstieg der Mieterträge im Berichtsjahr plausibel. Ein Gewinn aus dem Verkauf der Wohnanlage Obergath konnte trotz fehlender Planansätze realisiert werden.

Gesamtaussage

Demgegenüber fielen bestimmte Aufwendungen, insbesondere im Bereich Energie- und Instandhaltungsleistungen, sowie sonst. Aufwendungen für bez. Leistungen, geringer aus als erwartet. Ursächlich waren u.a. günstigere Konditionen sowie nicht in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Abschreibungen wurden in geringerem Umfang vorgenommen als ursprünglich im Wirtschaftsplan veranschlagt, was sich ebenfalls positiv auf das Ergebnis auswirkte.

Studierendenzahl Im Wintersemester 2024/25 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 59.618 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig.

Auslastung Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Leerstand bei 1,3 %, zum Stichtag
Wohnanlagen 31.12.2024 waren die Wohnanlagen zu 99,5 % ausgelastet.

Entwicklung Die StudCom GmbH beschränkte sich auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-
StudCom GmbH Derra-Straße in Düsseldorf und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Für das Jahr 2024 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 1.562 T€ (2023: 205,5 T€), insbesondere durch den Verkauf der Immobilie Obergath in Krefeld.

BAföG Im August 2024 trat die 29. BAföG-Novelle in Kraft. Die wesentlichen BAföG-Änderungen für Studierende waren, dass die BAföG-Freibeträge um 5,25 % und der BAföG-Wohnbedarf außerhalb des Elternhauses von 360 € auf 380 € gestiegen sind und die BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge aktualisiert wurden. Die Minijobs der Studierenden sind beim BAföG seitdem anrechnungsfrei. Die BAföG-Förderungshöchstdauer entspricht künftig der Regelstudienzeit und einem „Flexibilitätssemester“. Der Fachrichtungswechsel / Studienabbruch kann ein Semester später erfolgen, ohne die BAföG-Förderung zu tangieren. Neu ist auch, die Nichtanrechnung von Einkommen von Geschwistern unter 18 Jahren, deren Ausbildung nicht BAföG-förderfähig ist und die Einführung einer einmaligen 1.000 € Studienstarthilfe im BAföG als Zuschuss für unter 25-jährige Erstsemester aus Bedarfsgemeinschaften, sofern im Vormonat vor erstmaligem Studienbeginn eine Sozialleistung gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 BAföG (wie z. B. Leistungen gem. SGB II oder Wohngeld) bezogen wurde.

Die neuen Freibeträge und Bedarfssätze gelten seit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 für neue BAföG-Bewilligungen, bei einer Weiterförderung seit Oktober 2024.

Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.461 um 812 bzw. 8,58 % auf 8.649.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten. Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt ist.

Kindertagesstätten

Es könnten möglicherweise noch weiter sinkende Studierendenzahlen zu geringeren Sozialbeitragseinnahmen führen.

Wirtschaftliche Risiken

In Abhängigkeit von den in Zukunft an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks entsprechend anpassen müssen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren regelmäßig sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen (Ausnahmen: Wohnanlagen Kopernikusstraße und Gurlittstraße, Düsseldorf) sowie der bei Bedarf zeitnah in Angriff genommenen Instandhaltungsarbeiten geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Immobilienstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten ist.

Prognose

Angesichts angespannter Haushaltslagen des Landes NRW ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite Schritte in Richtung Rückführung der finanziellen Unterstützung der Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge davon wären Einschränkungen von Leistungsumfang und -standard sowie Sozialbeitragserhöhungen.

Im Wirtschaftsplan 2025 wird erstmals ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Dieses ist im Wesentlichen auf mehrere außergewöhnliche und voraussehbare Faktoren zurückzuführen:

Wirtschaftsplan

Für das Jahr 2025 sind umfangreiche Investitionen in die bauliche Substanz sowie in energetische Sanierungen und Modernisierungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Wohnqualität langfristig zu sichern und gesetzliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz –

zu erfüllen. Die daraus resultierenden erhöhten Aufwendungen belasten das Jahresergebnis einmalig, tragen jedoch zur Werterhaltung und Zukunftssicherung des Bestandes bei.

Aufgrund tariflicher Entwicklungen und allgemeiner Preissteigerungen ist von einem spürbaren Anstieg bei den Personal- und Betriebskosten auszugehen. Diese wurden im Wirtschaftsplan 2025 abgebildet.

Durch die anstehende Sanierung der Wohnanlage Bittweg 124 kommt es bewusst zu eingeplanten Leerständen. Diese sind zeitlich befristet, jedoch einkalkuliert und wirken sich negativ auf die Mieterträge des Jahres 2025 aus.

Die zum Wintersemester 2025/26 geplante Erhöhung des Sozialbeitrages konnte bei der Erstellung des Wirtschaftsplans nicht berücksichtigt werden, da sie zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht beschlossen war. Eine entsprechende Erhöhung der Erträge wird daher erst im Laufe des Jahres wirksam und in der Prognose für das Folgejahr abgebildet.

Der Wirtschaftsplan wurde unter der Prämisse einer vorsichtigen Einschätzung erstellt. Einnahmen wurden zurückhaltend prognostiziert, während Kostenentwicklungen mit realistischen Zuschlägen angesetzt wurden. Diese Vorgehensweise dient der Transparenz und Verlässlichkeit der Planung.

Das negative Ergebnis ist somit nachvollziehbar und im Wesentlichen durch temporäre Effekte begründet. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass sich das Ergebnis durch die zusätzlichen Einnahmen aus dem erhöhten Sozialbeitrag im weiteren Jahresverlauf stabilisieren wird.

Chancen

Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren. Hierbei hilft insbesondere die im Studierendenwerk Düsseldorf bereits seit einigen Jahren in Vorbereitung auf sinkende Studierendenzahlen betriebene vorsichtige zurückhaltende Personalpolitik.

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel wird bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit genutzt, Bankverbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad zu senken.

Nachhaltigkeit

Bereits seit vielen Jahren nimmt das Studierendenwerk seine gesellschaftlich notwendige Verantwortung in Bezug auf Nachhaltigkeit wahr. Das Studierendenwerk Düsseldorf betreibt mittlerweile insgesamt 8 Photovoltaikanlagen mit circa 1.100 Modulen mit 320 kWp Leistung. Mit seinen nachhaltig ausgerichteten Gebäuden in den Wohnanlagen ergänzt das Studierendenwerk sein Konzept. Es vermietet u.a. vier Passiv-Wohnanlagen und sechs mit KfW 40 oder 55. Der Bezug von grünem Strom ist seit Jahren selbstverständlich. Energetische Maßnahmen bei Sanierungen und Neubauten von Wohnanlagen (auch Passiv-Häuser, LED-Nutzung, etc.) tragen ebenso seit vielen Jahren erheblich zur zukunftsorientierten CO₂-Bilanz bei. Im

Bereich der Gastronomie unterstützen modernste Nassmüllentsorgung durch Biogasgewinnung zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, Einsatz regionaler Produkte zur Reduzierung von Transporten, Mehrwegbehältnisse ohne Transportnachteile und viele weitere Maßnahmen das Konzept.

Der Umstieg auf weitere Elektrifizierung, z.B. Elektrofahrzeuge, energetische Verbesserungen von Immobilien und Anlagen, wird sukzessive in vertretbaren Schritten weitergeführt.

Die Dekarbonisierung gehört seit vielen Jahren zum Zielspektrum des Studierendenwerks.

Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Unternehmenssteuerung

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art.

Finanzinstrumente

Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität niedrig gehalten. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, im Mai 2025



Stephan Förster
Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf



Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Fünf Verwaltungsrats- sitzungen

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2024 fünfmal. Er trat im April, Juni und im Dezember ordentlich zusammen. Zudem gab es zwei außerordentliche Sitzungen, auf denen sich Bewerber und Bewerberinnen für die Geschäftsführung vorstellten.

Erhöhung des Sozialbeitrages

Der Verwaltungsrat beschloss schon im Jahr 2023 unter sorgfältiger Abwägung aller von der Geschäftsführung vorgetragenen Aspekte den Sozialbeitrag für die Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf ab Sommersemester 2024 auf 103 € je Semester anzuheben.

Neubesetzung Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat beschloss die Neubesetzung der Geschäftsführung. Stephan Förster wird ab 01.01.2025 neuer Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf. Stephan Förster war zuvor Geschäftsführer der Koelncongress Gastronomie GmbH. Die wirtschaftliche Stabilität des Studierendenwerks soll weiterhin erhalten und die Arbeitsplätze gesichert bleiben.

Beschlussfassungen

Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes 2023 des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 StWG. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025.

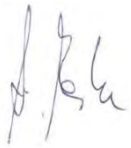
Der Verwaltungsrat beschloss, den Wirtschaftsprüfer Kai-Uwe Göbel aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeptrum Dr. Adamsen PartG GmbH, Bochum, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 zu beauftragen.

Dank / Zukunft

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben, insbesondere den Kolleginnen Franca Bavaj und Kirsten Mallossek für ihre Expertise und den hohen zusätzlichen Zeitaufwand bei der Findung des neuen Geschäftsführers. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls ausdrücklich Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen, insbesondere in dieser außergewöhnlichen Zeit, die von vielen neuen Herausforderungen begleitet ist.

Abschließend wünsche ich ausdrücklich allen Beschäftigten des Studierendenwerks, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsführung weiterhin Gesundheit, Glück und Erfolg bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgaben.

Düsseldorf, im Mai 2025



Andreas Meske
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Andreas Meske
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2024

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Franca Bavaj – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende
Lukas Moll – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Zhao Ziru – Hochschule Rhein-Waal
Tobias Kaminski – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Lisa Hübner – Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Andreas Meske – Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein
Lisa Schulz-Achelis – Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit

Langfristig ausgelegte Projekte

CO²-Fussabdruck /
Corporate Carbon
Footprint

Seit dem Jahr 2021 lässt das Studierendenwerk Düsseldorf einen CO²-Fussabdruck / Corporate Carbon Footprint entsprechend Greenhouse-Gas-Protocol (GHG) erstellen.

Photovoltaikanlagen und
Passivhaus-Wohnanlagen

Bereits seit vielen Jahren steht nachhaltiges Wirtschaften und Handeln beim Studierendenwerk Düsseldorf im Fokus. So betreibt das Studierendenwerk Düsseldorf mittlerweile insgesamt 8 Photovoltaikanlagen mit circa 1.100 Modulen mit 320 kWp Leistung. Mit seinen nachhaltig ausgerichteten Gebäuden in den Wohnanlage ergänzt das Studierendenwerk Düsseldorf das Konzept. Es vermietet u.a. vier Passiv-Wohnanlagen und sechs mit KfW 40 oder 55. Auch unsere Bestandsbauten haben wir in den letzten Jahren größtenteils saniert, um den Energieverbrauch zu senken.

Verkürzte
Essenausgabe

Durch die um eine Stunde verkürzte Ausgabezeit in der Mensa Universitätsstraße und Essenausgabe Fakultät Math.-Nat. in den Semesterferien konnte Energie (Gas, Wasser und Strom) eingespart werden. Zudem wurde durch die kürzere Laufzeit der Dampferzeugung, die für den Betrieb der Kochkessel und Bandspülmaschinen notwendig ist, im Durchschnitt 202 Gramm CO² pro kWh Gas eingespart.

Nassmüllentsorgung
im Studierendenwerk
Düsseldorf

Im Studierendenwerk Düsseldorf wurde in der Mensa Universitätsstraße 1 die moderne, arbeitsergonomische, effiziente Spültechnik durch eine zukunftsorientierte Nassmüllentsorgung ergänzt. Dies ist ein schneller und einfacher Einstieg in die Speisereste-Kreislaufwirtschaft. Von der leistungsstarken Eingabestation an der Essentrückgabe mit Vakuumabsaugung werden die Speisereste in einem Silo gesammelt und zerkleinert. Von da aus werden sie in einen Lagertank gepumpt, dort gesammelt und alle zwei Wochen von einem Saugwagen abgeholt und direkt in der Biogasanlage ökologisch nachhaltig verwertet (früher drei LKWs wöchentlich).

Mehrweg to-go

In den Mensen und Cafeterien führte das Studierendenwerk Düsseldorf an allen Standorten Mehrweggeschirr to-go ein. Das Konzept wurde erfolgreich angenommen. Auf Wunsch können Gäste ihr Essen in einer Bowl, einem Snackbecher oder einem Menü-Teller mitnehmen. Das Mehrweg to-go Geschirr ist regional hergestellt in Solingen, lebensmittelgeeignet, BPA-frei und 100% recyclebar. Auch damit leistet das

Studierendenwerk einen weiteren Beitrag zur Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit.

Wann immer möglich, kaufen wir Lebensmittel regionaler Anbieter, um die transportbedingten CO²-Abgase möglichst gering zu halten. Wir verarbeiten ausschließlich MSC-zertifizierten Fisch, beziehen Kaffee nach Fair-Trade Standards.

Eine Portion Spaghetti Bolognese verursacht 1,5 kg CO², die vegane Variante hingegen 387 g CO² – solche Zahlen sprechen für klimafreundliche Rezepte. In einem Pilotprojekt wurde getestet, wie Kinder pflanzenbasierte Gerichte finden und wie alltagstauglich ein solches Angebot ist. Studierende entwickelten das Konzept „Klimafreundliche Ernährung im Kleinkind- und Kindergartenalter“. Zum einen sollten vegetarische Gerichte schon den Kleinsten die Vielfalt dieser Ernährungsweise zeigen – mit hochwertigen Nährstofflieferanten wie Nüssen, Hülsenfrüchten, Vollkorngetreide & Co. Zum anderen ging es darum, den ökologischen Fußabdruck zu verringern. Durch mehr pflanzliche Zutaten werden CO²-Emissionen gesenkt und Ressourcen geschont. Die Auswertung läuft noch.

In Bereichen, in denen es aufgabenbedingt möglich ist, bieten wir unseren Beschäftigten an, anteilig im Mobil-Office zu arbeiten. Damit senken wir die CO²-Emissionen durch Entfall der An- und Abfahrwege.

Die Papierherstellung verschlingt viel Energie und Wasser. Daher arbeiten wir daran unseren Papierverbrauch konsequent zu vermindern. Dazu gestalten wir unsere Verwaltung im Rahmen eines Dokumentenmanagementsystems (u.a. Personalakten, Zeitkonten, Urlaubsanträge, etc.) komplett digital und haben auf eine nahezu papierlose Rechnungsabwicklung umgestellt.

Um CO²-Emissionen für die Arbeitswege zu reduzieren, ermuntern wir unsere Beschäftigten für Fahrten zur oder von der Arbeitsstätte den öffentlichen Nahverkehr statt das eigene Auto zu nutzen. Dazu bieten wir ihnen ein Jobticket-Deutschland an, das wir bezuschussen.

Um dem gewünschten Ziel der Klimaneutralität bis 2030 gerecht zu werden, müssen die ermittelten Emissionen in den nächsten Jahren weiter abgesenkt werden. Das Studierendenwerk sieht Ansatzpunkte, welche bereits in den kommenden Jahren Senkungseffekte erbringen können.

Unser Einkauf:
Vorzugsweise regional,
saisonal und fair

Klimafreundlich essen in
den Kindertagesstätten

Möglichkeit zum Mobil-
Office

Fortschreitende
Digitalisierung in allen
Bereichen

Förderung
umweltfreundlicher
Mobilität für
Beschäftigte



Anpassung
der Essenauswahl

Gastronomie

Folgen des Krieges in Osteuropa

Der Krieg in Osteuropa hatte auch im Geschäftsjahr 2024 noch weitreichende Auswirkungen auf den Bereich der Gastronomie. Die Einstandspreise für Food & Beverage, Dienstleistungen und Energie lagen teilweise immer noch über dem Vorjahr. Als Folge mussten die Rezepturen einiger Gerichte geändert beziehungsweise Gerichte vollständig gestrichen werden. Ebenso spielten Verfügbarkeiten und Lieferzeiten von bis zu sechs Wochen dabei eine wesentliche Rolle.

Energiesparen

Die Umrüstung auf sparsame LED-Beleuchtung im Gebäude der Mensa Universitätsstraße wurde weiter vorangetrieben.

Die Umstellung der Versorgung mit elektrischer Energie von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf eine eigene Versorgung für das Mensagebäude, die allgemeine Verwaltung und die Wohnanlage Universitätsstraße 1 wurde am 04.01.2024 wie geplant in Betrieb genommen. Seitdem wird der Strom am Spotmarkt eingekauft.

Schließung Cafeteria
Phil. Fakultät

Mitte September 2024 musste die Cafeteria in der Phil. Fakultät geschlossen werden. Die Maßnahme war erforderlich, da der BLB die Medienversorgung für die Sanierung des dahinter liegenden Gebäudes für rund vier Jahre trennen muss. Das Personal wird zur Entlastung der übrigen Einrichtungen des Studierendenwerks auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingesetzt.

Pilotprojekt:
Klimafreundlich essen

Im Herbst 2024 beteiligte sich das Studierendenwerk an dem Pilotprojekt: Klimafreundlich essen in der Kita. Gemeinsam mit der medizinischen Fakultät, Herrn Dr. Döing und Herrn Sander haben Studierende im Wahlfach „Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendmedizin“ Menüpläne entwickelt. Diese wurden acht Wochen lang in den drei Kitas „Abenteuerland“, „Grashüpfer“ und „Kleine Strolche“ ausprobiert und trafen auf positive Resonanz. Die Rezepte sind nicht nur gesund, sondern auch spannend für die Kinder von bunten Gemüsesuppen bis hin zu kreativen Vollkornpannkuchen. Mittlerweile wurde der Menüplan fest in die Kindertagesstätten übernommen.



Essenzahlen

Mensa	Essenzahlen 2024	Essenzahlen 2023	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa Universitätsstraße (D)	597.493	561.653	35.840	6,38
Mensa Campus Derendorf (D)	215.238	190.494	24.744	12,99
campus vita (D)	59.347	77.064	-17.717	-22,99
Essen Kunstakademie (D)	28.247	27.217	1.030	3,78
Essen Robert Schumann Hochschule (D)	22.181	20.336	1.845	9,07
Mensa Öbergath (KR)	68.450	66.966	1.484	2,22
Mensa Frankenring (KR)	36.467	34.897	1.570	4,50
Mensa Rheydter Str. (MG)	76.622	74.048	2.574	3,48
Mensa Sommerdeich (KLE)	83.667	95.315	-11.648	-12,22
Mensa Fr.-Heinrich-Allee (K-L)	56.000	44.105	11.895	26,97
Gesamt	1.243.712	1.192.095	51.617	4,33

Essenzahlen

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 51.617 bzw. 4,3 % auf 1.243.712 Essen. Ein Essen ist eine Hauptkomponente aus Essen I / Essen II, der Eintopf und jedes weitere Gericht aus einer Mensa.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2024 in €	Erlöse 2023 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Mensa Universitätsstraße (D)	1.639.018	1.580.262	58.756	3,7
Mensa Campus Derendorf (D)	721.002	647.016	73.986	11,4
campus vita (D)	359.710	353.844	5.866	1,7
Mensa Obergath (KR)	308.204	277.108	31.096	11,2
Mensa Rheydter Straße (MG)	273.350	253.444	19.906	7,9
Mensa Sommerdeich (KLE)	248.543	258.066	-9.523	-3,7
Mensa Fr.-Heinrich-Allee	169.845	137.256	32.589	23,7
Mensa Frankenring (KR)	161.012	157.951	3.061	1,9
Essen Kunstakademie (D)	102.437	99.774	2.663	2,7
Essen Musikhochschule	83.408	68.824	14.584	21,2
Gesamt	4.066.529	3.833.545	232.984	6,1

Caféerlöse

Caféerlöse

Café	Erlöse 2024 in €	Erlöse 2023 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Café Bistro EX LIBRIS (D)	607.104	591.545	15.559	2,6
Café Bistro Uno (D)	416.167	338.021	78.146	23,1
Café Math.-Nat. Fakultät (D)	385.488	357.565	27.923	7,8
Café Phil. Fakultät (D)	251.246	357.629	-106.383	-29,7
Café Medizinische Fakultät (D)	0	0	0	0,0
Gesamt	1.660.005	1.644.760	15.245	0,9

Die Erlöse der übrigen acht Cafés sind in den jeweiligen Mensaaerlösen enthalten.

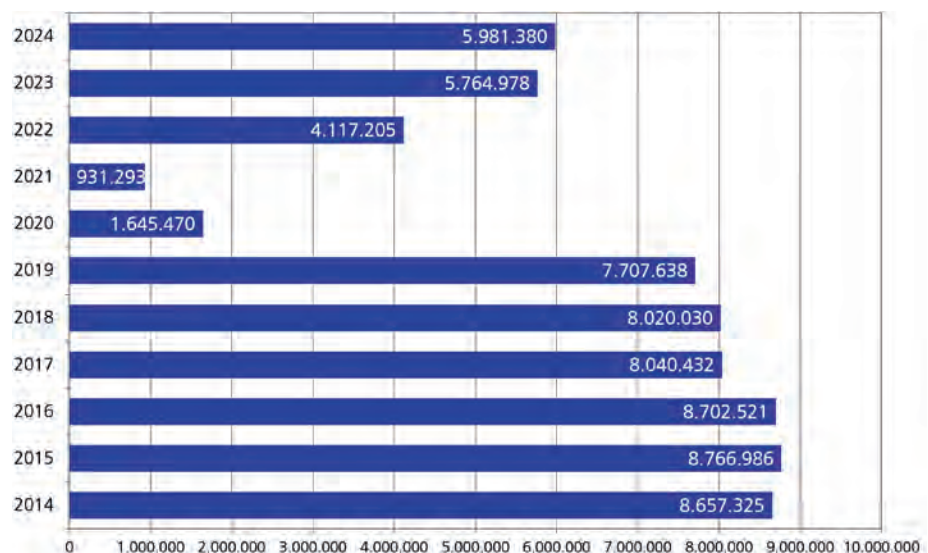
Gesamterlöse

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 216.402 € bzw. 3,75 % auf 5.981.380 €.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumsanierungen

Eine architektonisch interessante Wohnanlage des Studierendenwerks Düsseldorf ist die Wohnanlage am Bittweg 124.



Sanierung



Das Gebäude wurde von dem renommierten Planungsbüro HPP entworfen und 1988 erstmalig bezogen. Mittlerweile war die vorhandene Gasheizung jedoch nicht mehr zuverlässig zu betreiben, ein Heizkessel ohne Funktion und der andere Kessel mehrfach defekt, deshalb wurde von einem spezialisiertem Architekturbüro ein Maßnahmenpaket entwickelt.

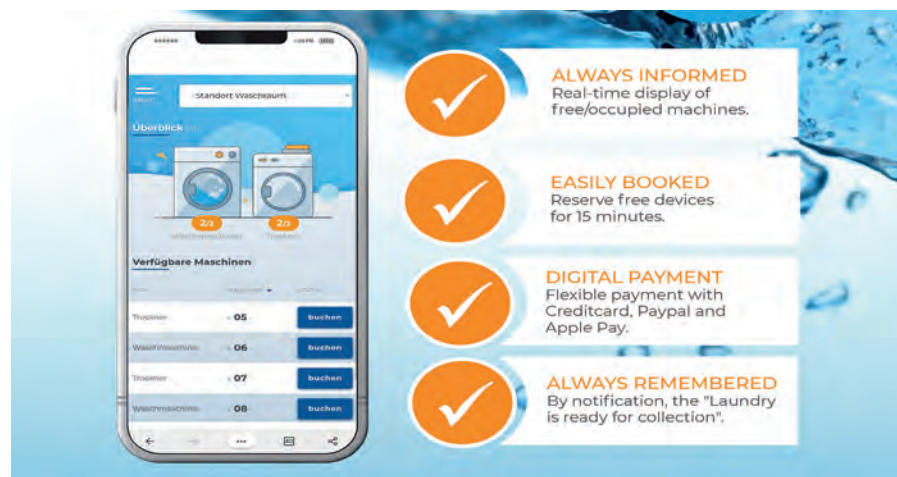


Mit dem Projekt sollen nach erfolgreichem Abschluss jährlich 111 t CO₂ eingespart werden können. Der Energieverbrauch kann mit einer Wärmepumpe und verschiedenen Dämmmaßnahmen gesenkt werden. Durch Nutzung von BAFA-Förderprogrammen können ca. 1 Mio € der auf ca. 11 Mio € geschätzten Baukosten finanziert werden. Während eine Hälfte der Wohnanlage umgebaut wird, soll soweit möglich die andere Hälfte für die Studierenden bewohnbar bleiben. Das Wohnraumangebot für die Studierenden wird so nur zeit- und teilweise reduziert. Geplant ist der Abschluss der Maßnahmen für das Jahr 2026.

Waschsalon

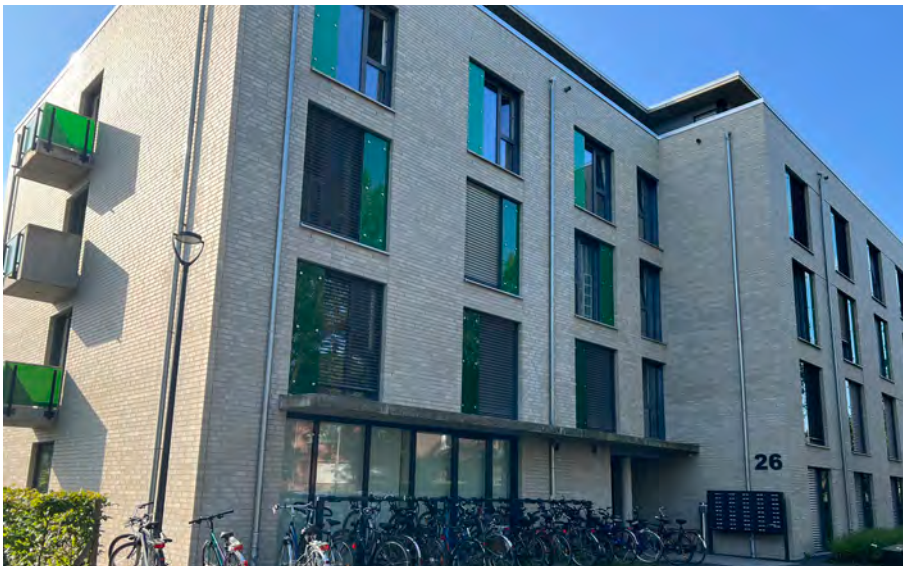
In allen Wohnanlagen stehen Waschmaschinen und Trockner für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung.

Über die neuen Buchungsmöglichkeiten per Smartphone über eine App wird: der Nutzungszustand der Geräte online angezeigt und es kann online per Klick eine freie Maschine reserviert werden. Beahlt wird per Smartphone.



Im Berichtsjahr konnten die Wohnanlagen durch das sehr engagierte Vermietungsteam zu 98,7 % vermietet werden. Die Auslastung lag zum Stichtag 31.12.2024 bei 99,5 %. Im Jahr 2024 konnten 2.054 Studierenden erstmalig Wohnraum des Studierendenwerks anmieten, 59 % der Neuverträge wurden mit ausländischen Mieterinnen und Mietern abgeschlossen.

Auslastung



Matthias Hensche
Abteilungsleitung
Studentisches Wohnen



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Chancengleichheit
durch BAföG

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung
und Pandemie

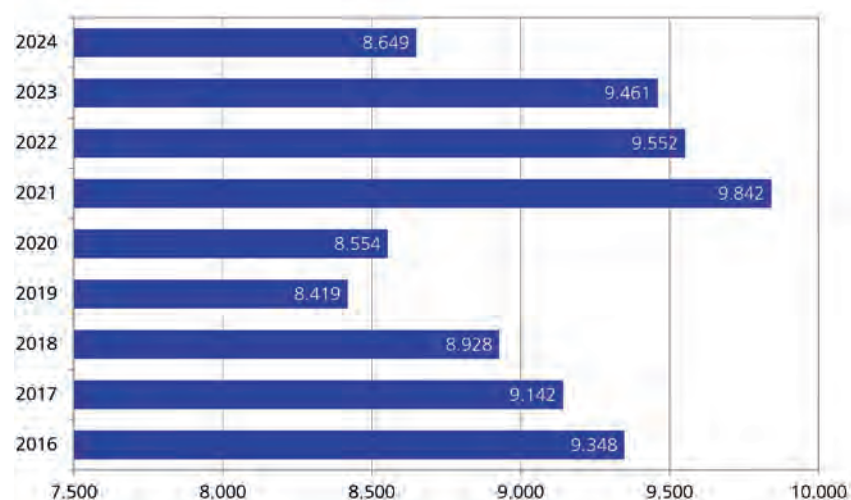
Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten weiter sinkend

Als BAföG werden Sozialleistungen bezeichnet, die sich aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben. Die Förderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums fällig. Dabei ist die Höchstsumme auf 10.010 € begrenzt.

Die letzten BAföG-Reformen haben bislang nicht wie von der Politik beabsichtigt dazu geführt, dass sich der Kreis der tatsächlich Geförderten wesentlich erweitert. Die Entwicklung der Gefördertenzahlen ist im Berichtsjahr 2024 stark rückläufig.

Anzahl der BAföG-Geförderten



Zuständigkeit

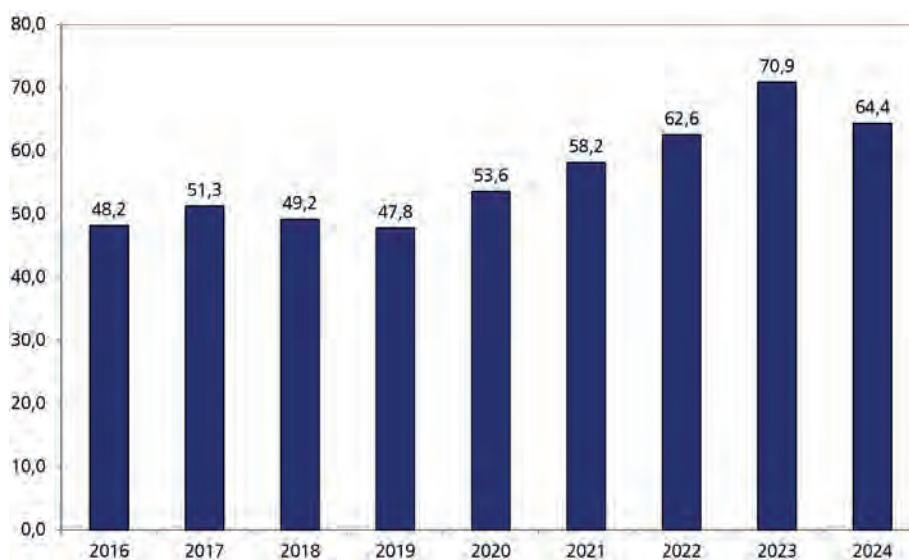
Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung des Studierendenwerks Düsseldorf auch noch für drei staatlich anerkannte private Hochschulen, IST-Hochschule Düsseldorf und Fliegener Fachhochschule in Kaiserswerth sowie Fachhochschule der Wirtschaft in Mettmann, zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 411 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Entwicklung der
Förderungszahlen

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.030 um 894 bzw. 8,92 % auf 9.136. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.461 um 812 bzw. 8,58 % auf 8.649.

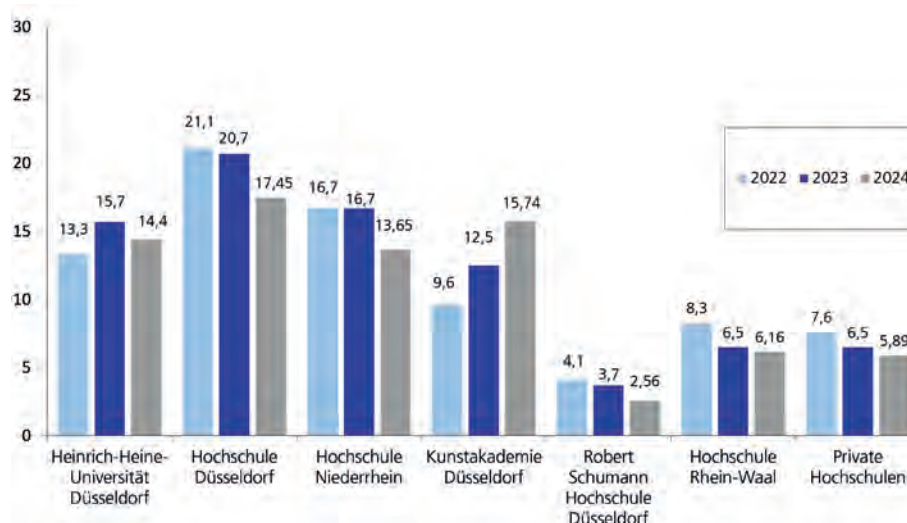
Die Förderungssumme verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,5 Mio bzw. 9,17 % von rund 70,9 Mio € auf rund 64,4 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2024 bei 620 €.

Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr minimal von 13,9 % auf 13,0 %.

Gefördertenquote nach Hochschulen in %





Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Vielfalt und Internationalisierung - Beratungsangebot ausgeweitet

Sozialberatung
Beratungsnetzwerk

Das Beratungsangebot für Studierende wurde im Jahr 2024 auf die Außenstandorte der Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und das Studierendenservicecenter der Hochschule Düsseldorf in Derendorf ausgeweitet. Neben der monatlichen Präsenzberatung an der Hochschule in Rhein-Waal wurde erstmalig wöchentlich eine online Beratung im Chatraum der Hochschule angeboten. Die Beratungsnachfrage ist aufgrund der aktiven Teilnahme an den Erstsemesterveranstaltungen, der Teilnahme an den Round Table der verschiedenen Hochschulen und der aktiven Vernetzung mit den Beratungsstellen der einzelnen Hochschulen merklich gestiegen.

Vielfalt und
Internationalisierung

Vorrangige Beratungsthemen sind die Verlängerungsprobleme von Aufenthaltstiteln, die Finanzierung des Studiums, steigende Wohnungsnot und hohe Leistungsbelastung im Studium. Als Folge der erschwerten Studienrahmenbedingungen nimmt die psychische Belastung einhergehend mit depressiven Erkrankungen, Angststörungen und Schwierigkeiten des kulturellen und sozialen Miteinander unter den Studierenden zu.

Mentale Gesundheit

Im Sommersemester startete am Standort Düsseldorf die Gruppe „Mentale Gesundheit für Studierende“, in Zusammenarbeit mit den Akteuren aus dem Netzwerk, u.a. der psychologischen Betreuung der Tagesambulanz des Landschaftsverband Rheinland.

Internationales / Kultur

Das Studierendenwerk bietet vielseitige Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches und der kulturellen Interessen an. Hierzu gehören unter anderem Ausflüge und Wanderungen in die Umgebung von Düsseldorf, Werksbesichtigungen, künstlerische Workshops, verschiedenste Kulturveranstaltungen sowie internationale Studierendenaustauschprogramme. Die im Jahr 2024 durchgeführten Veranstaltungen erfreuten sich großem Interesse und wurden sehr gut angenommen.

Die Highlights des Sommersemesters waren der Deutsch-Französische und der Deutsch-Polnische Studierendenaustausch. Letzterer hat dieses Jahr aufgrund eines sehr motivierten und planungsfrohen Studierendenteams zweimal stattgefunden – einmal in Düsseldorf und ein weiteres Mal in Danzig. Dieser Rhythmus hat den Austausch nochmals intensiviert und für alle Teilnehmenden nachhaltiger gemacht.



Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten, dem „Abenteuerland“, den „Grashüpfern“ und den „Kleinen Strolchen“ in Düsseldorf sowie den „Campus-Zwergen“ in Mönchengladbach und bietet insgesamt 175 Kindertagesstättenplätze.

Kindertagesstätten

Der Verbund Familienzentrum „Campus“ besteht aus den drei Kindertagesstätten des Studierendenwerks in Düsseldorf „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“. Zu den Angeboten gehören eine regelmäßige Erziehungsberatung in Kooperation mit der Caritas, Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende zu verschiedenen Themen oder auch Qualifizierungen für Eltern wie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Verbund Familien-
zentrum „Campus“

Die vierte Kindertagesstätte in Trägerschaft des Studierendenwerks, die „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach, ist ein eigenständiges Familienzentrum.

Gemäß Kinderbildungsgesetz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die im Kinderbildungsgesetz genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben erfüllen, zum Beispiel Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen.

Jenny Kurth,
Leitung
Hauptverwaltung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations- konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit und die Positionierung des Studierendenwerkes als Marke mit den Bereichen Gastronomie, Studienfinanzierung, Studentisches Wohnen, Soziale Dienste, Kultur und Kindertagesstätten sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation.

Präsentation

Es wurden im Berichtsjahr wieder Flyer, Plakate, Leuchtdisplays und Anzeigen in einheitlichem Layout gestaltet. Aus Nachhaltigkeitsgründen wurde das Printangebot weiter vermindert und der Fokus auf den digitalen Bereich gelegt. So wird auch der Jahresbericht nur noch in digitaler Form veröffentlicht. Das Layout des Studierendenwerkes ist klar und übersichtlich. Eine farbliche Gestaltung einzelner Bereiche erleichtert visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerkes in den unterschiedlichsten Medien.



www.stw-d.de

Kerstin Münzer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 23. Auflage in vorwiegend digitaler Form. Die Publikation ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.



Informationstechnologie / Datensicherheit

Die digitale Landschaft verändert sich rasant – und mit ihr wachsen die Gefahren, die auf Unternehmen lauern. Cyberbedrohungen sind heute raffinierter, schneller und weitreichender als je zuvor. Angriffe zielen zunehmend auf Endgeräte ab und lassen sich durch konventionelle Sicherheitslösungen oft erst erkennen, wenn der Schaden bereits angerichtet ist. Klassische Abwehrmechanismen wie einfache Virenscanner stoßen an ihre Grenzen.

Hier setzt eine Endpoint-Detection-and-Response-Lösung (EDR) an. EDR agiert als „Frühwarnsystem“ für Ihre Endgeräte – sei es der Laptop, das Tablet, die Desktop-PCs oder Server in der Verwaltung. Im Gegensatz zu traditionellen Schutzmechanismen kann die Lösung Bedrohungen nicht nur erkennen, sondern meist sogar in Echtzeit auf auffällige Aktivitäten reagieren. So werden Angriffe gestoppt, bevor sie sich in Ihrem Netzwerk ausbreiten können.

Mobile-Device-Management heißt übersetzt Verwaltung mobiler Endgeräte wie Smartphones, Notebooks oder Tablets. Oftmals wird dieser Begriff als MDM abgekürzt. MDM umfasst die Inventarisierung und zentrale Verwaltung von Mobilgeräten, die in einem Unternehmen und zu beruflichen Zwecken im Einsatz sind, sowie die Verteilung von Software, den Schutz der darauf abgelegten Daten sowie die drahtlose Netzanbindung mobiler Endgeräte.

Mobile-Device-Management-Lösungen ermöglichen diese kontrollierte, sichere und zentrale Verwaltung und Einbindung mobiler Endgeräte in Netzwerke – am Arbeitsplatz ins Unternehmensnetzwerk, unterwegs oder im Home Office in fremde Netzwerke, beispielsweise mittels WLAN.

Mit dem Anwenderkreis der aktuellen Warenwirtschaftssoftware (Gastronomie und Einkauf) sowie den nachrangigen Bereichen Hauptverwaltung und Finanzbuchhaltung wurde „Delegate“ der Delegate Technology GmbH aus Österreich als neue Software ausgesucht.

Das ESL-System (digitale Preisschilder) von der Bison AG, Schweiz, wurde um 15 Aufsteller mit einer Größe von 11,6 Zoll ergänzt, die Einsatzorte sind das Vita und Cafeterien.

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Sicherheit für alle
Endpoints

Mobile-Device-
Management

Neue Software
„Delegate“ der Delegate
Technology GmbH



Thomas Peltzer
Stabsstellenleitung
IT / Datensicherheit

Personalwesen

Personalkosten

Personalstand
und -struktur

Am 31.12.2024 beschäftigte das Studierendenwerk 363 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit 3 Personen mehr als im Vorjahr.

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	226
Teilzeitbeschäftigte	117
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	343
Auszubildende	9
Praktikantinnen / Praktikanten	0
Geringfügig Beschäftigte	0
Studentische Hilfskräfte	3
Beurlaubte / Elternzeit	8
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	20
Gesamt	363

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 289,28 auf 283,85.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2024	Vzkap 2023	Veränderung Vzkap
Gastronomie	158,79	161,70	-2,91
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	43,38	49,59	-6,21
Studentisches Wohnen	34,87	33,69	1,18
Ausbildungsförderung	26,36	25,90	0,46
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	20,45	18,40	2,05
Gesamt	283,85	289,28	-5,43

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten sank gegenüber dem Vorjahr von 47,8 Jahre auf 47,6 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,9 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Durchschnittl. Alter in Jahren
Gastronomie	51,7
Studentisches Wohnen	50,5
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	48,7
Ausbildungsförderung	40,7
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	36,7
Gesamt	47,6

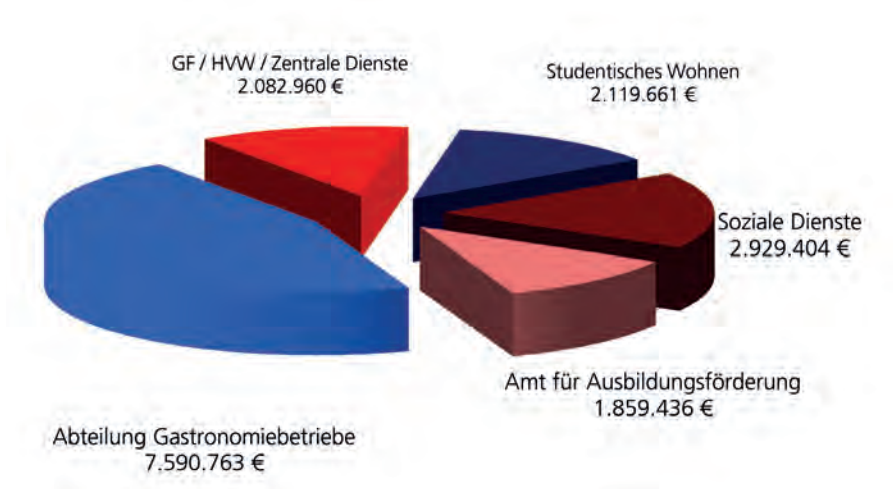
Die krankheitsbedingten Fehlzeiten nahmen von 12,1 % auf 12,4 % zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 28,6 % auf 28,9 % zu.

Fehlzeiten

Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,7 Mio € bzw. 4,12 % auf 16,6 Mio € (Vorjahr: 15,9 Mio €).

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen nach Bereichen



Sandra Nehling
 Stabsstellenleitung
 Personalwesen /
 Organisation

Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2024 an:

- Katja Kwiatkowski, Personalratsvorsitzende
- Tanja van Schravendijk, stellvertretende Personalratsvorsitzende
- Sabine Fritz
- Melanie Hahn-Sterz
- Georg Holzberg
- Ramona Kuhl
- Robert Mehl
- Nadine Neukirchen
- Christian Otto

Auch im Jahr 2024 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.

Anlagen

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2024 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 % des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 % bis 33 1/3 % angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Anhang

Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Finanzanlagen

Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.

Warenvorräte

Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 % vorgenommen.

Forderungen und
sonstige Vermögens-
gegenstände

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.

Sonderposten

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet.

Rückstellungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Anlagevermögen

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2024 einen Betrag von 2,233 Mio € aus. Für das Jahr 2024 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 1.562 T€ (2023: 205,5 T€).

Anteilsbesitz

Rücklagen				
Rücklage	Stand 01.01.2024 in €	Verbrauch in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2024 in €
Gesetzliche Rücklage	3.981.493,13	3.981.493,13	4.145.556,00	4.145.556,00
Instandhaltungsrücklage	5.551.776,00	5.551.776,00	5.333.676,00	5.333.676,00
Rücklage f. zukünftige Invest.	47.122.687,95	1.385.825,67	6.270.797,64	52.007.659,92
Verwendete RL f. Invest.	42.175.710,77	1.687.028,43	1.385.825,67	41.874.508,01
Gesamt	98.831.667,85	12.606.123,23	17.135.855,31	103.361.399,93

Rücklagen

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen					
Rückstellung	Stand 01.01.2024 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2024 in €
Urlaub	174.017,73	174.017,73	0,00	179.324,80	179.324,80
Überstunden	189.116,37	189.116,37	0,00	228.255,31	228.255,31
Leistungsentgelte	214.538,12	214.538,12	0,00	210.385,64	210.385,64
Archivierung	35.900,00	300,00	0,00	0,00	35.600,00
Aufw. f. bez. Leistungen	757.700,00	460.900,00	148.400,00	594.900,00	743.300,00
Gesamt	1.371.272,22	1.038.872,22	148.400,00	1.212.865,75	1.396.865,75

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten				
Laufzeit	Bis 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 5 Jahre in € (Vorjahr in €)	Gesamt in € (Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	538.245,67 (570.795,16)	14.797.894,41 (16.384.302,01)	12.644.911,73 (14.101.121,37)	15.336.140,08 (16.955.097,17)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.050.858,37 (1.631.098,96)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.050.858,37 (1.631.098,96)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	3.962.320,83 (3.748.413,00)	2.968.360,76 (2.762.231,65)	653.499,55 (664.627,26)	6.930.681,59 (6.510.644,65)
Gesamt	5.551.424,87 (5.950.307,12)	17.766.255,17 (19.146.533,66)	13.298.411,28 (14.765.748,63)	23.317.680,04 (25.096.840,78)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verbindlichkeiten für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 9,8 Mio € (davon 1,9 Mio € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 0,3 Mio €.

Außergewöhnliche Erträge

In 2024 erfolgte erstmalig eine Ausschüttung der StudCom GmbH an die Muttergesellschaft in Höhe von 1,3 Mio €.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis war seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertrat die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtete den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Franca Bavaj – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende
Lukas Moll – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Zhao Ziru – Hochschule Rhein-Waal
Patrick Wendtland - Hochschule Niederrhein (bis 15.01.2024)
Tobias Kaminski - Hochschule Niederrhein (ab 16.01.2024)
- **Hochschulangehörige**
Lisa Hübner – Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Andreas Meske – Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Ruth Groß – Dozentin der Kunstakademie Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal

Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein
Lisa Schulz-Achelis – Hochschule Düsseldorf (seit 18.06.2025)

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Wechsel
Geschäftsführung

Zum Jahresende fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Frank Zehetner verließ das Studierendenwerk Düsseldorf zum 31.12.2024. Seit dem 01.01.2025 ist Stephan Förster neuer Geschäftsführer.

Beschäftigtenverhältnisse	Anzahl	
	Beschäftigungsverhältnis	Beschäftigte
	Vollbeschäftigte	226
	Teilzeitbeschäftigte	117
	Voll- und Teilzeitbeschäftigte	343
	Auszubildende	9
	Praktikantinnen / Praktikanten	0
	Geringfügig Beschäftigte	0
	Studentische Hilfskräfte	3
	Beurlaubte / Elternzeit	8
	Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	20
	Gesamt	363

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 6,9 T€ (netto) an.

Vergütung
Geschäftsführung

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Düsseldorf, im Mai 2025

Stephan Förster
Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert			
	Stand am 01.01.2024 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 01.01.2024 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Immat. Vermögensg.	719.633,95	26.717,57	0,00	746.351,52	677.544,95	27.307,57	0,00	704.852,52	41.499,00			42.089,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	239.623.462,01	289.212,13	620.171,18	240.344.291,37	89.833.716,25	4.395.949,31	-59.570,95	94.170.094,61	146.174.196,76			149.789.745,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.009.479,68	523.450,20	0,00	17.229.421,73	12.875.680,68	1.072.363,20	-286.902,15	13.661.141,73	3.568.280,00			4.133.799,00
3. Anlagen im Bau	941.124,34	546.445,77	-620.171,18	867.398,93	0,00	0,00	0,00	0,00	867.398,93			941.124,34
Summe Sachanlagen	257.574.066,03	1.359.108,10	0,00	258.441.112,03	102.709.396,93	5.468.312,51	-346.473,10	107.831.236,34	150.609.875,69			154.864.669,10
Gesamt I + II	258.293.699,98	1.385.825,67	0,00	259.187.463,55	103.386.941,88	5.495.620,08	-346.473,10	108.536.088,86	150.651.374,69			154.906.758,10
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00			250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	237.150,00	0,00	-237.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			237.150,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4. Sonstige Ausleihungen	1.033.593,68	5.083,99	-776.635,88	262.041,79	0,00	0,00	0,00	0,00	262.041,79			1.033.593,68
Summe Finanzanlagen	1.520.743,68	5.083,99	-1.013.785,88	512.041,79	0,00	0,00	0,00	0,00	512.041,79			1.520.743,68
Anlagevermögen I+II+III	259.814.443,66	1.390.909,66	-1.505.847,98	259.699.505,34	103.386.941,88	5.495.620,08	-346.473,10	108.536.088,86	151.163.416,48			156.427.501,78

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts Bilanz auf den 31. Dezember 2024

AKTIVA		2024	2023
		€	€
A.	Anlagevermögen	151.163.416,48	156.427.501,78
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	41.499,00	42.089,00
	1. Software	41.499,00	42.089,00
II.	Sachanlagen	150.609.875,69	154.864.669,10
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	146.174.196,76	149.789.745,76
	2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.568.280,00	4.133.799,00
	3. Anlagen im Bau	867.398,93	941.124,34
III.	Finanzanlagen	512.041,79	1.520.743,68
	1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Bausparguthaben	262.041,79	1.033.593,68
	3. Beteiligungen / Ausleihungen	250.000,00	487.150,00
B.	Umlaufvermögen	13.742.884,08	6.704.738,48
I.	Vorräte	316.604,07	334.754,34
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	929.148,08	1.000.647,00
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.441,52	118.846,75
	2. Sonstige Vermögensgegenstände	835.706,56	881.800,25
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.497.131,93	5.369.337,14
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	239.975,54	244.335,49
	Bilanzsumme	165.146.276,10	163.376.575,75

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2024**

PASSIVA	2024 €	2023 €
A. Eigenkapital	103.361.399,93	98.831.667,85
I. Rücklagen	103.361.399,93	98.831.667,85
II. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	30.243.715,42	31.563.721,50
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	30.243.715,42	31.563.721,50
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.401.292,00	1.373.774,71
1. Steuerrückstellungen	4.426,25	2.502,49
2. Sonstige Rückstellungen	1.396.865,75	1.371.272,22
D. Verbindlichkeiten	23.317.680,04	25.096.840,78
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	15.336.140,08 538.245,67	16.955.097,17
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.050.858,37 1.050.858,37	1.631.098,96
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	6.930.681,59 3.962.320,83	6.510.644,65
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.822.188,71	6.510.570,91
Bilanzsumme	165.146.276,10	163.376.575,75

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2024
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB

GuV	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	22.995.992,74	21.933.023,74
2. Sozialbeiträge	11.484.328,00	10.735.032,00
3. Erträge aus Zuschussgewährung	9.332.212,10	9.981.911,39
4. Sonstige betriebliche Erträge	536.501,70	475.766,61
5. Materialaufwand	18.268.412,24	17.866.218,72
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.158.729,40	4.106.610,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.743.025,68	8.649.520,98
c) Instandhaltung	5.366.657,16	5.110.087,72
6. Personalaufwand	16.582.223,99	15.925.972,52
a) Löhne und Gehälter	12.859.139,31	12.500.754,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.723.084,68	3.425.218,33
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.495.620,08	6.781.751,64
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	1.320.006,08	2.219.280,08
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.021.976,54	1.441.296,28
10. Erträge aus Beteiligungen	1.272.282,01	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen € 3.499,91 (€18.906,50) - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 389,00 (€386,00)	247.992,39	71.351,64
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	148.768,27	183.280,09
13. Sonstige Steuern	142.581,82	188.376,76
14. Jahresergebnis	4.529.732,08	3.029.469,45
15. Entnahmen aus Rücklagen	12.606.123,23	15.719.044,44
16. Einstellungen in Rücklagen	17.135.855,31	18.748.513,89
17. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

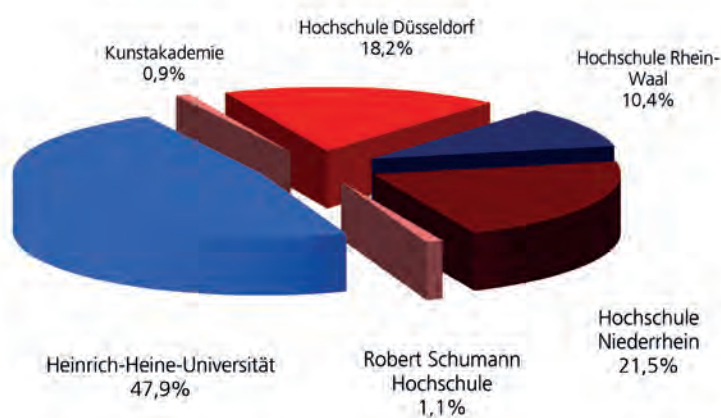
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2024/2025 Studierende	WS 2023/2024 Studierende	Veränderung Studierende	Veränderung in vH
Heinrich-Heine-Universität	28.561	29.227	-666	-2,3
Hochschule Niederrhein	12.843	12.633	210	1,7
Hochschule Düsseldorf	10.834	10.871	-37	-0,3
Hochschule Rhein-Waal	6.174	6.440	-266	-4,1
Robert Schumann Hochschule	666	664	2	0,3
Kunstakademie Düsseldorf	540	545	-5	-0,9
Gesamt	59.618	60.380	-762	-1,3

Die Zahl der Studierenden sank gegenüber dem Vorjahr um 762 bzw. 1,3 % auf 59.618. Wesentlich für diese Entwicklung war die Abnahme der Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Rhein-Waal.

Damit war die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf, seit dem Höchststand im Wintersemester 2019/2020 mit 71.643 weiter rückläufig.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

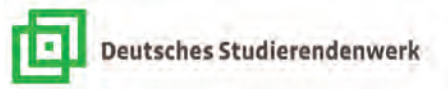
- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studierendenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW
- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Andreas Meske, Selbstständiger Medientrainer - Vorsitzender

- Mitglied im Vorstand von Hochschulradio Düsseldorf e.V.
- Mitglied im Vorstand von Medientraining Düsseldorf e.V.

Franca Bavaj, Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende

- Stellv. Bürgermitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Unterbezirksausschusses der SPD Düsseldorf

Lukas Moll, Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 23.06.2024)
- Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 23.06.2024)
- Fachschaftenreferent im Fachschaftenreferat des AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 10.12.2024)
- Mitglied im Awareness-Team der Jusos Düsseldorf (bis 15.08.2024)
- SPD-Mitglied

Zhao Ziru, Studierender der Hochschule Rhein-Waal

- Mitglied des Studierendenparlaments der Hochschule Rhein-Waal
- Mitglied des Prüfungsausschuss von der Hochschule Rhein-Waal

Patrick Wendtland, Studierende der Hochschule Niederrhein (bis 15.01.2024)

- Vorsitzender des AStA der Hochschule Niederrhein
- Mitglied des Studierendenparlaments der Hochschule Niederrhein

Tobias Kaminski Studierende der Hochschule Niederrhein (seit 16.01.2024)

- Vorstandsvertretung für den AStA der Hochschule Niederrhein
- Mitglied des Studierendenparlaments
- Mitglied der Partei Bündnis 90/die Grünen
- Mitglied im TiNo e.V.

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Kirsten Mallossek, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

- Schriftführerin im Tanzsportverein / Tanzsport-Zentrum Hürth e.V.
- Mitgliedschaft im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)

Lisa Hübner, Hochschulmitglied, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- Gleichstellungsbeauftragte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- Sportwartin Segelclub Jülich e.V.

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e.V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e.V.
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Mitglied im Aufsichtsrat des CAIS.NRW
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Kuratorium der Anna Wunderlich und Ernst Jühling-Stiftung

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal (ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Vorstand des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.
- Rechnungsprüfer AQAS e.V.

Ruth Groß, Dozentin der Kunstakademie Düsseldorf (ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Stefanie Vogt, Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Lisa Schulz-Achelis, Studierende der Hochschule Düsseldorf (ohne Stimmberechtigung)

- Vorstand Allgemeiner Studierendenausschuss Hochschule Düsseldorf (bis 31.07.2024)

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)
- Geschäftsführer StudCom GmbH (seit 01.01.2020)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2024 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91 % beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit zwei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	4	5
2	Geschäftsführung	0	1
3	Leitungsfunktionen	5	3
Gesamt		9	9

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im Mai 2025, gez. Stephan Förster, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im Mai 2025, gez. Andreas Meske, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte

eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung

vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.

- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Organe
§ 5	Verwaltungsrat
§ 6	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 7	Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
§ 8	Verfahrensgrundsätze
§ 9	Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
§ 10	Leitende Angestellte
§ 11	Wirtschaftsplan
§ 12	Jahresabschluss
§ 13	Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
 - (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
 - (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.
- (¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
 - der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend; (Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
 - bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf

schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Beitragsordnung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 12.09.2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Düsseldorf hat aufgrund des § 6, Abs. 1, Nummer 2, des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studierendenwerk Düsseldorf wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Fachhochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein und der
- Hochschule Rhein-Waal

ein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen eines Auslandsstudiums oder wegen Krankheit beurlaubt worden sind. Bei einer Befreiung von der Beitragspflicht wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gegenüber der betreffenden Hochschule nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG beträgt für die beitragspflichtigen Studierenden 103,00 Euro je Studierender/Studierendem je Semester und wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages gegenüber der betreffenden Hochschule nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Düsseldorf von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierende/der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

(3) Die Beiträge sind von den Hochschulen durch Abschlagszahlungen zeitnah an das Studierendenwerk weiterzuleiten und spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzurechnen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Beitragssätze gelten ab Sommersemester 2024. Jegliche vorherige Beitragsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 12.09.2023

gez. Meske

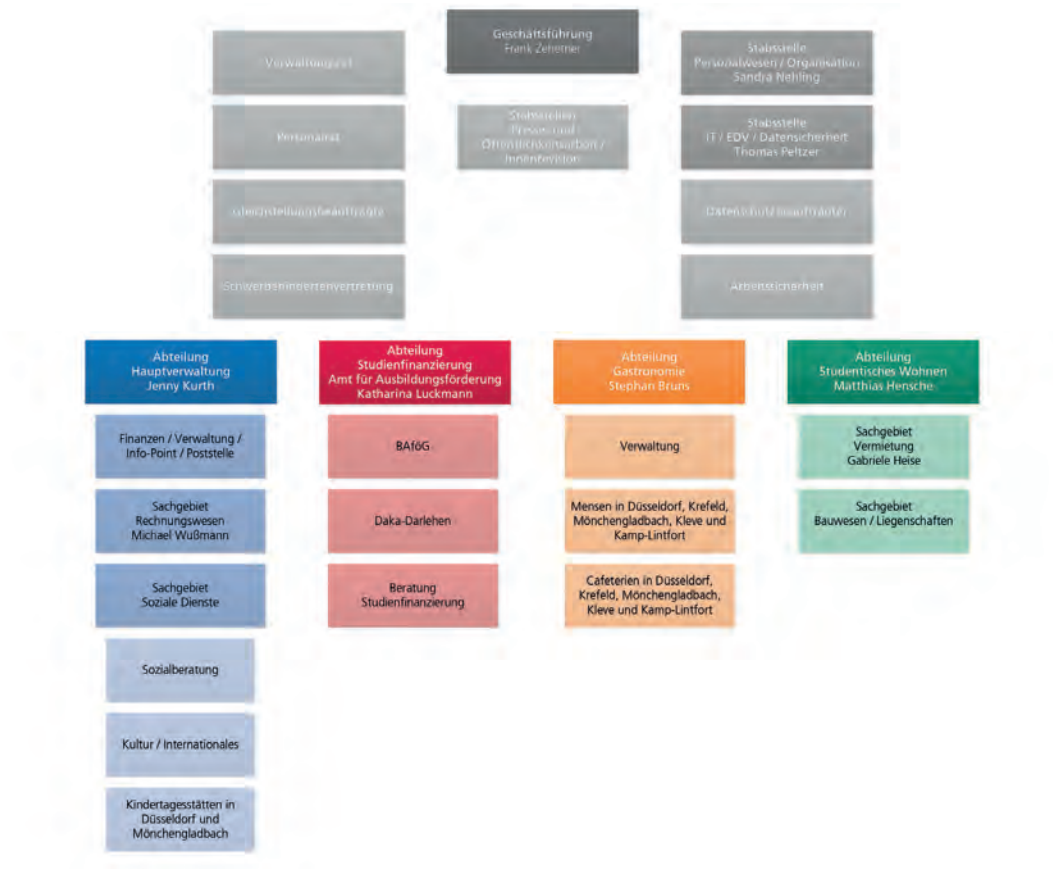
gez. Zehetner

Andreas Meske
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Historie

- | | |
|------|--|
| 1946 | • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister. |
| 1954 | • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf. |
| 1965 | • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze. |
| 1971 | • Einführung des BAföG. |
| 1973 | • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld. |
| 1974 | • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft. |
| | • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno. |
| | • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen. |
| | • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät. |
| 1977 | • Bezug der Wohnanlage Bittweg I mit 190 Wohnplätzen. |
| 1981 | • Erstes Partnerschaftstreffen mit dem CROUS Nantes. |
| 1983 | • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen. |
| 1986 | • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen. |
| 1988 | • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach. |
| | • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen. |
| 1992 | • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen. |
| 1994 | • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Festbetragsfinanzierung). |
| | • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze |
| 1996 | • Fertigstellung der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße mit 216 Wohnplätzen. |
| 1998 | • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung. |
| | • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“. |
| 2000 | • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“. |
| 2001 | • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld. |
| | • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen. |
| 2003 | • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom). |
| 2004 | • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke. |
| | • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“. |
| 2005 | • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen. |
| 2006 | • Einweihung der sanierten Zentralmensa. |
| | • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen. |
| | • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach. |
| 2008 | • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge. |
| 2009 | • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“. |
| | • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS. |
| 2011 | • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlagen Universitätsstraße 1 und Strümpellstraße 6. |
| | • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve. |
| 2012 | • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen. |
| | • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen. |
| 2013 | • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen. |
| | • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve. |
| 2014 | • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen. |
| | • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort. |
| 2015 | • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt. |
| | • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“. |
| | • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort. |
| | • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach. |
| 2016 | • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf |
| | • Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen. |
| 2017 | • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf. |
| 2018 | • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf. |
| 2019 | • Fertigstellung der Wohnanlage in Düsseldorf-Derendorf mit 234 Wohnplätzen. |
| | • Bezug viertes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 86 Wohnplätzen. |
| 2020 | • Inbetriebnahme neue Spülstraße. |
| 2022 | • Erstellung eines CO ₂ -Fußabdrucks. |
| | • Fertigstellung der Sanierung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 in Düsseldorf. |
| 2023 | • Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Wohnanlage Gurlittstraße, Haus 14. |
| 2024 | • 7 Photovoltaikanlagen mit insgesamt 986 Modulen. |



Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Stephan Förster (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann
Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer
Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
Digital / Mai 2025

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2025

